

ANZEIGE ÜBER DIE ERHÖHTE AUSBRINGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN MIT DEM WIRKSTOFF KUPFERSULFAT (Cuproxat) UND/ODER KUPFERHYDROXID (Cuprozin progress, Funguran progress) IM RAHMEN DER ZULASSUNG FÜR NOTFALLSITUATIONEN IM PFLANZENSCHUTZ

Zulassungsbescheid vom 23. Juni 2015 | Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit | Dienstsitz Braunschweig [Aktenzeichen: 200.21320.o.127252] über das Inverkehrbringen der o. g. Pflanzenschutzmittel und die Verwendung der o. g. Pflanzenschutzmittel wie in A-G beschrieben gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl.L 309 vom 24. November 2009, S. 1) i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928).

1. Anzeigender

• Firma

• Name, Vorname

• Straße, Hausnummer

• PLZ

• Ort

• Telefon

Fax

E-Mail

• EU-Kontrollnummer

• *Angaben sind erforderlich*

Im Hinblick auf die Anwendungsbestimmungen ist mir bekannt, dass

- » die maximale Aufwandmenge von 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenen Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden darf.
- » in einem Fünfjahreszeitraum (aktuelles und die vorausgegangenen vier Jahre) die Jahresdurchschnittsmenge von 3 kg Reinkupfer pro Hektar und damit die Summe von 15 kg Reinkupfer pro Hektar nicht überschritten werden darf.
- » - sofern im Rahmen der regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel die Anwendungsbestimmung NT620 festgesetzt worden ist - diese im Rahmen der vorliegenden Notfall-Zulassung außer Kraft gesetzt wird.
- » soweit wegen der im Rahmen der regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel festgesetzten Zahl der Behandlungen eine Ausbringung von 4 kg Reinkupfer pro Hektar nicht möglich ist, diese Zahl der Behandlungen im Rahmen der vorliegenden Notfall-Zulassung außer Kraft gesetzt wird.
- » die Festsetzung des Maximalaufwandes pro Anwendung in der jeweiligen regulären Zulassung bestehen bleibt.
- » im Übrigen alle Anwendungsbestimmungen der jeweiligen regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel gelten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- » dass die Angaben in dieser Anzeige (Seite 2 von 2) im Rahmen der Pflanzenschutzmaßnahmendokumentation gemäß § 11 PflSchG nachprüf- und einsehbar sind.

Ort | Datum

Unterschrift

2. Angaben über die Reinkupferaufwandmenge

2.1 Flächenangaben

(a) Gesamtreibfläche (in ha)	(b) davon unbestockt (in ha)	(c)* davon bestockt (in ha) ...
<hr/>	<hr/>	<hr/>

Meine gesamte bestockte Rebfläche wurde mit der einheitlich erhöhten Reinkupferaufwandmenge behandelt:

- ja** -> weiter bei 2.2
 nein -> weiter bei 2.3

2.2 Einheitlich erhöhte Reinkupferaufwandmenge auf der gesamten bestockten Rebfläche

ausgebrachte Cu-Menge (kg/ha/2015)

- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 15 kg/ha nicht überschritten.

2.3 Erhöhte Reinkupferaufwandmenge auf (einer) Teilfläche(n)

Hinweis:

Bei (einer) Teilflächenbehandlung(en) mit einer erhöhten Reinkupferaufwandmenge wurde auf die Auflistung einzelner Schläge in dieser Anzeige verzichtet. Die Dokumentation über den Betriebsmitteleinsatz ist - wie nach § 11 PFISchG gefordert - einseh- und nachprüfbar.

2.3.1 (Teil-) Flächenbehandlung I

... von (c)* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha/2015)

- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 15 kg/ha nicht überschritten.
 Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2011 oder später im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.

2.3.2 (Teil-) Flächenbehandlung II

... von (c)* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha/2015)

- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 15 kg/ha nicht überschritten.
 Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2011 oder später im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.

2.3.3 (Teil-) Flächenbehandlung III

... von (c)* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha/2015)

- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 15 kg/ha nicht überschritten.
 Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2011 oder später im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.

2.3.4 (Teil-) Flächenbehandlung IV

... von (c)* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha/2015)

- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 15 kg/ha nicht überschritten.
 Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2011 oder später im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.